

Zusammenfassung Verrechnung telemedizinischer Leistungen während der Corona-Pandemie, Stand 27.07.2020

ÖGK

Die **Verrechnung telemedizinischer Leistungen** kann so erfolgen, **wie wenn die Leistung in der Ordination erbracht worden wäre** (zB Grundleistungsvergütung, Pos. 1a – Tagesordination ab der dritten Inanspruchnahme, Pos. 10a – Therapeutische Aussprache, etc.). Allenfalls bestehende Limitierungen für ausgewählte Gesprächs- und Koordinierungstätigkeiten (zB bei Pos. 10a) werden ausgesetzt.

Die **telefonische AU-Meldung ist bis 31.08.2020** möglich.

OÖ Krankenfürsorgen

Telemedizinische Krankenbehandlungen können auch hier wie eine in der Ordination erbrachte Leistung abgerechnet werden.

Ebenso ist die telefonische AU-Meldung derzeit möglich. Bitte weisen Sie die Patienten darauf hin, dass diese selbst die Meldungen bei den OÖ Krankenfürsorgen, etc. vorlegen müssen.

BVAEB

Verrechenbar sind folgende Positionen:

- **Pos. „OEK“ für telefonische Ordination** (Tarif: € 10,00, verrechenbar für AM und allgemeine Fachärzte);
- **Pos. TA** – Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil;
- **Pos. J1** – ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt;
- **Pos. PS** - Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch;

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 sind bei diesen drei Leistungen höhere Limitierungen vereinbart.

SVS

Verrechenbar sind folgende Positionen:

- **Pos. OEK** – Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, befristet bis 31.12.2021;

Im Zeitraum vom **01.07.2020 bis 31.12.2020** sind folgende vier Positionen zusätzlich zur OEK verrechenbar, sofern die Voraussetzungen laut Honorarordnung vorliegen und die verrechneten Leistungen persönlich vom Vertragsarzt erbracht werden. Für diesen Zeitraum wurden für diese vier Positionen höhere Limitierungen vereinbart:

- **Pos. 1j** – Ärztliche Koordinierungstätigkeit
- **Pos. TA** – Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil;
- **Pos. PS** - Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch;
- **Pos. HMG** – Heilmittelberatungsgespräch.

Bei allen SV-Trägern / Krankenfürsorgen gilt, dass die in der Honorarordnung genannten Voraussetzungen (zB Gesprächsdauer, etc.) vorliegen müssen, damit eine Verrechnung möglich ist!

SVS – Verrechnungsmöglichkeit für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Folgende Positionen sind verrechenbar:

- **Pos. 45m** als Grundleistung für telemedizinische Leistungen;
- **Pos. 45a, 45b, 45c, 45d, 45e und 45j**; für Skalen und Tests **45g, 45h und 45i**;

Gruppentherapien (**Pos. 45f**) sowie Helferkonferenzen bzw. Koordinationstreffen (**Pos. 45k**) werden sich aufgrund der aktuellen Vorgaben bis auf Weiteres eher in Grenzen halten, sollen aber prinzipiell möglich sein und können – sofern die Ausstattung vorhanden ist (via Skype, etc.) – telemedizinisch durchgeführt werden. Demenztests (**Pos. 45h**) können in Anwesenheit einer Betreuungsperson jedenfalls auch telemedizinisch, allenfalls auch telefonisch, erfolgen.

Dennoch werden direkte Arzt-Patienten-Kontakte weiterhin notwendig und möglich sein.

BVAEB – Telemedizinische Leistungen für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Die Gesprächspositionen des Psychatriekataloges der BVAEB-Honorarordnung bzw. des 2. Zusatzübereinkommens zum Gesamtvertrag ist für die Zeit der Corona-Pandemie auch im Rahmen einer telemedizinischen Behandlung unter den in der Honorarordnung und des Zusatzübereinkommens genannten Voraussetzungen abrechenbar.

Dazu gehören die Positionen **45a, 45b, 45c, 45d** und **45e** sowie unter Voraussetzung der technischen Möglichkeiten (Skype, etc.) auch die Position **45f**. Weiters die Pos. **45j, 45k** (wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind) sowie **45h** (Demenztests können in Anwesenheit einer Betreuungsperson jedenfalls auch telemedizinisch erfolgen).